



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart


An die

Datum 08.04.2020

Aktenzeichen 23- 1443.1

Dachorganisationen der Jugendverbände

(Bitte bei Antwort angeben)

 Corona-Krise – Unterstützung für Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auf Landesebene im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

Sehr geehrte Damen und Herren,

die derzeitige Situation stellt uns alle vor bisher ungekannte und noch nie dagewesene Herausforderungen, bei deren Überwindung ich Sie bestmöglich unterstützen will. Denn nahezu alle Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen, aber auch sonstige Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (VwV außerschulische Jugendbildung) oder des Masterplans Jugend durch das Ministerium für Soziales und Integration gefördert werden, sind aktuell durch die weitreichenden Schritte betroffen, die die Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung beschlossen hat. Die geplanten Maßnahmen müssen größtenteils ganz ausfallen oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Das Land Baden-Württemberg möchte daher durch besondere Regelungen im Förderjahr 2020 unterstützen, um die Auswirkungen der Krise auf die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit abzufedern:

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



1. Ausfall von Maßnahmen und Projekten

Für die Durchführung von Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen, aber auch sonstiger Maßnahmen wurden häufig bereits Vorbereitungen getroffen, die mit Kosten verbunden waren oder gar zusätzliche Stornokosten auslösen.

Finden Maßnahmen nach der VwV außerschulische Jugendbildung oder des Masterplans Jugend aus Gründen, die der Projektträger nicht zu vertreten hat, nicht statt und kann der Projektträger dies plausibel machen, werden die durch den Ausfall bedingten Kosten abweichend von den bestehenden Förderrichtlinien auf Nachweis bei der Zuwendung im Rahmen der bewilligten Finanzierungsart und Höhe berücksichtigt.

Entscheidungen über derartige Zuwendungen werden durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde getroffen.

Hierfür gelten die folgenden Grundsätze:

- Eine Förderung der Ausfall- oder Stornokosten ist möglich, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem nach den bestehenden Förderrichtlinien vorgesehenen Förderzweck stehen.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht, nach der alle Möglichkeiten, um den entstehenden finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden, zu nutzen sind.
- Im Antrag sind die Gründe, die zum Ausfall der Maßnahme geführt haben, darzulegen; die Beachtung des Grundsatzes der allgemeinen Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren.

Gegebenenfalls sind bereits gewährte Fördermittel, die nicht in Anspruch genommen wurden, zurückzuerstatten.

2. Wegfall der Möglichkeiten zur Generierung von Eigen- und Drittmitteln

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und insbesondere die Träger von Jugendbildungseinrichtungen und Jugendfreizeitstätten verlieren durch ausgefallene Lehrgänge, Seminare, Maßnahmen, Kurse oder Freizeiten Teilnehmerbeiträge und sonstige Einnahmen, wie Spenden oder Einnahmen aus Veranstaltungen, die notwendig sind, um ihre laufenden Verwaltungs-, Personal- und Betriebskosten zu decken.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Ausstattung kann bestimmten Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Geschäftsbereich des Sozialministeriums im Bedarfsfall einmalig für das Jahr 2020 eine erhöhte institutionelle Förderung gewährt werden.

Hierfür gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Gewährung einer erhöhten institutionellen Förderung für das Jahr 2020 setzt voraus, dass eine derartige Förderung mit Mitteln des Kapitels 0918 bereits für das Jahr 2020 grundsätzlich vorgesehen ist.
- Der Antragsteller macht plausibel, dass sein Haushalts- oder Wirtschaftsplan ohne die Erhöhung des institutionellen Zuschusses eine nicht selbst verschuldete Deckungslücke aufweist, die anderweitig nicht geschlossen werden kann.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht, nach der alle Möglichkeiten, um den entstehenden finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden, zu nutzen sind.
- Die institutionelle Förderung kann im begründeten Einzelfall um bis zu 50 v. H. (für Träger von Jugendbildungseinrichtungen um bis zu 100 v. H.) erhöht werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Partner- und Unterorganisationen über den Inhalt dieses Schreibens informieren würden, und hoffe damit einen Beitrag dazu zu leisten, die derzeitige Krise gemeinsam zu überwinden.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Lucha MdL